

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

am 25. November 2016

im

Großen Sitzungssaal des
Landratsamts Böblingen

Beginn: 11:15 Uhr

Ende: 13:15 Uhr

Anwesend:

a) Landkreis Böblingen (18)

Verbandsvorsitzender

29 Mitglieder von 34

Herr Landrat Bernhard

Frau Kraayvanger,
Frau Müller
Herr Buchter
Herr Hofmann
Herr Tafel
Herr Lahl
Frau Hörz
Herr Heizmann,
Herr Prof. Dr. Jäckle,
Herr Dr. Vonderheid
Herr Haarer
Herr Ruckh
Herr Finkelnburg
Herr Schwarz
Herr Prof. Dr. Maurmaier
Frau Ostmeyer

b) Stadt Stuttgart (6)

Stellv. Verbandsvorsitzender

Herr Dr. Heß

Herr Dr. Reiners
Frau Schiener

c) Landkreis Calw (7)

Stellv. Verbandsvorsitzender

Herr Reusch

Herr Kistner
Herr Schuler
Herr Gischer
Herr Klasen
Herr Blaich
Herr Hölzlberger

d) Landkreis Freudenstadt (3)

Stellv. Verbandsvorsitzender

Herr ELB Geiser
Herr Pfeifer

e) Beratende Mitglieder

Stadt Böblingen

Herr Mai

Stadt Pforzheim

Herr Backhaus

Herr Förschler

außerdem anwesend:

Vertreter des AWB Böblingen:

Herr Bagin

Vertreter des Landkreis Freudenstadt:

Herr Steudinger

Vertreter Landkreis Calw:

Herr Gmeiner

Geschäftsführer RBB:

Herr Eisenmann

Schriftführer:

Herr Ganzhorn

Tagesordnungspunkt 1

Wirtschaftsplan 2017

Der **Geschäftsführer** erläutert die Vorlage 12/2016.

Nach interner Abstimmung unter den einzelnen Verbandsmitgliedern ergibt sich folgende Stimmabgabe durch die jeweiligen Stimmführer:

Landkreis Böblingen,	18 Stimmen, dafür
Landeshauptstadt Stuttgart,	6 Stimmen, dagegen
Landkreis Calw,	7 Stimmen, dafür
Landkreis Freudenstadt,	3 Stimmen, Enthaltung

Bei 34 abzugebenden Stimmen ist damit der Beschluss mit der Mehrheit von 25 Stimmen angenommen.

Beschluss:

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für 2017 wird beschlossen.

Tagesordnungspunkt 2

Wirtschaftspläne 2016 der RBB Vermögensgesellschaft mbH & Co. KG und der RBB Verwaltungsgesellschaft mbH

Der **Geschäftsführer** erklärt, die Wirtschaftspläne müssten überarbeitet werden. Danach soll über diese im Umlaufverfahren beschlossen werden.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über die Pläne in der jeweiligen Gesellschafterversammlung getroffen werde. Mit dem Beschluss ermächtige die Versammlung den Vorstandsvorsitzenden, wie er abstimmen dürfe.

Tagesordnungspunkt 3

Klärschlammmonoverbrennung und Phosphorrecycling am Standort Restmüllheizkraftwerk (RMHKW)

Der **Verbandsvorsitzende** führt in die Vorlage 14/2016 ein. In der Sitzung am 27.11.2015 habe die Verbandsversammlung die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu diesem Thema begrüßt. Nun läge diese vor.

Herr **Münzmay** vom Büro tbf sowie Herr **Rapf** von der Universität Stuttgart stellen danach die Ergebnisse der Studie vor. Welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden können, veranschaulicht der **Geschäftsführer**.

Zusammenfassend kommt die Studie zum Ergebnis, dass auf dem freien Platz beim Restmüllheizkraftwerk Böblingen eine Klärschlammmonoverbrennungsanlage für 100.000 t/a OS Klärschlamm gebaut werden kann. Dafür ist mit Baukosten von rd. 38 Mio. € (netto) zu rechnen. Zwischen dem Betrieb für diese Anlage und dem des RMHKW's gibt es z. B. bei der Infrastruktur und Personal erhebliche Synergieeffekte, die zu deutlichen Kosteneinsparungen führen. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergibt derzeit einen marktfähigen Verbrennungspreis von 50 €/t (netto), der sich bei kostenneutraler Ascheentsorgung auf 43 €/t reduziert. Was dies betrifft, ist heut noch keines der Verfahren zum Phosphorrecycling technisch ausgereift. Bis zur Realisierung des Projekts dürften einige Verfahren aber marktreif sein. Für die institutionelle Organisation des Betriebs gibt es verschiedene Geschäftsmodelle, die noch näher untersucht werden müssen.

Herr **Hofmann** fragt, wie viel Lkw mehr pro Tag der Betrieb der Anlage mit sich bringe.

Er rechne mit zusätzlich rd. 40 Fahrzeugen pro Tag, antwortet der **Geschäftsführer**. Diese seien aber jetzt bereits auf der Straße und würden teilweise auf der A 81 an der Anlage

vorbeifahren. Das zusätzliche Aufkommen würde sich im Rahmen des für die Anlage genehmigten Anlieferverkehrs bewegen.

Herr **Dr. Vonderheid** erkundigt sich, bei welcher Mindestmenge angelieferten Klärschlammes der Break-Even-Point für die Wirtschaftlichkeit Anlage läge und welchem Einwohnerwert die 100.000 t OS Klärschlamm entsprächen.

Die genannten 100.000 t/a stellen zugleich die Mindestmenge dar, erklärt der **Geschäftsführer**. Diese Menge entspräche einem Einwohnerwert von gut 1 Mio.

Aus seiner Sicht wäre die technische Abklärung wichtig, um die Rahmenbedingungen für eine Entscheidungsfindung abzustecken, führt Herr **Schuler** aus.

Herr **Ruckh** meint, dass die Schadstoffe im Klärschlamm genau untersucht und ein ökologisches Gutachten erstellt werden müsste.

Herr **Schwarz** fordert für das Vorhaben die Erstellung einer ökologischen Bilanz. Da nach der im Gutachten vorliegenden Karte das Einzugsgebiet für weite Teile von Baden-Württemberg angedacht sei, sehe er hier eine erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung, fährt er fort. Insgesamt müssten die Chancen aber auch die Risiken ausführlich untersucht und dargestellt werden.

Die Klärschlammverordnung werde gerade deswegen novelliert, um den Schadstoffeintrag bei der Ausbringung des Klärschlammes auf den Feldern zu verringern und zusätzlich die Nährstoffe aus dem Klärschlamm zu nutzen, sagt der **Geschäftsführer**. Mit ihr ziehe der Gesetzgeber die Konsequenzen aus einer Vielzahl ökologischer Gutachten.

Bei den erforderlichen 1 Mio. Einwohnerwerten habe er erhebliche Zweifel, dass die notwendige Menge an Klärschlamm angeliefert werde, bedeutet Herr **Kistner**. Auch halte er

die angegebene Personaleinsparung für fraglich, da bei vielen Anlieferern ein aufwändiges Handling erforderlich werde. Bei den angestrebten langfristigen Lieferverpflichtungen mit den entsprechenden Werten müsste geprüft werden, ob hier eine Ausschreibung erforderlich werde. Letztendlich halte er einen Betrag von max. 20 T€ für die vorgesehenen Studien als ausreichend.

Die Wirtschaftlichkeit der Anlage könne erst dann beurteilt werden, wenn mit den möglichen Anlieferern gesprochen worden sei, zeigt der **Verbandsvorsitzende** auf.

Der Untersuchungsrahmen des Gutachtens umfasse eine Klärschlammmenge von 700.000 t, von denen aber nur 100.000 t benötigt würden, legt der **Geschäftsführer** dar. Dies zeige, es werde bei weitem nicht der gesamte untersuchte Bereich benötigt; im Nahbereich der Anlage sei Klärschlamm in großen Mengen vorhanden. Der Zweckverband werde sich nicht an der Entwicklung des Phosphorrecyclings beteiligen. Bei der Verbrennung und dem Phosphorrecycling handele es sich um zwei Paar Stiefel.

Derzeit prüfe man ein Modell unter den Kommunalpartnern, welches eine Ausschreibung nicht erfordere, führt er weiter aus. Wie die ganz neue Anlage in Zürich mit ebenfalls 100.000 t/a zeige, bei der nur ein Mann für den Betrieb bei einer Mitverbrennung benötigt werde, sei sehr wohl eine hohe Personaleinsparung möglich, zumal es dort keinen Verbund und keine Schicht mit 7 Personen gebe, die beim RMHKW ohnehin bereits auf der Anlage arbeiten würden.

Da die Stadt Stuttgart bereits eine eigene Klärschlammverbrennung habe, benötige diese keine weitere, betont Herr **Dr. Heß**. Auch sehe er für die Gutachterkosten aus abfallwirtschaftlicher Sicht keinen Handlungsbedarf, daher dürften diese nicht über die Umlage mitfinanziert werden.

Die Frage von Frau **Müller**, ob für die weiteren Studien das Land auch eine Förderung gewähre, verneint der **Geschäftsführer**.

Herr **Dr. Vonderheid** erklärt, dass er von der ganzen Sache noch nicht vollständig überzeugt sei. Es handele sich hier nicht um eine hoheitliche Aufgabe. Sofern sich diese lohne, würden hier gewerbliche Anbieter einsteigen. Er möchte dazu wissen, ob eine politische Relevanz z. B. beim Land dafür gesehen werde: d. h., ob ein politischer Wille zur Umsetzung solcher Maßnahmen bestehe.

200 – 500 T€ an Gutachterkosten halte er für zu viel, sagt Herr **Schuler**. Nach seiner Meinung müsste hier in Schritten vorgegangen werden. Der erste Schritt sei die Abfrage bei den möglichen Interessenten, wer sich langfristig beteiligen würde, um den Bedarf und die Risiken abzuschätzen. Dies sei sehr kostengünstig zu machen. Als 2. Schritt käme dann die Studie in Betracht.

Er bitte darum, die Tür nicht zuzuschlagen, gibt der **Verbandvorsitzende** zu verstehen. Als nächster Schritt sollte mit den möglichen Anlieferer gesprochen werden. Für diese Gespräche seien aber die weiteren Untersuchungen erforderlich. Daher sollte die Nr. 2 des Beschlussantrages ausgeführt werden, wobei die Untersuchungstiefe zurückgenommen werden könne, was zu geringeren Kosten führe.

Er habe bereits erste, sehr positive Gespräche mit Kläranlagenbetreibern geführt, berichtet der **Geschäftsführer**. Dabei seien aber auch sofort die Fragen wie nach dem möglichen Modell für den Betrieb und die Notwendigkeit einer Ausschreibung aufgeworfen worden. Dies zeige, dass weitere Gespräche nur dann Sinn machten, wenn diese Fragen vorher geklärt wurden. Es bestehe im Übrigen sehr wohl ein großes Interesse von Gewerbetreibenden an einer Realisierung der Klärschlammverbrennung. So versuche ein großes Ent-

sorgungsunternehmen schon seit einiger Zeit RBB davon zu überzeugen, in einem Joint-Venture auf dem Gelände des Restmüllheizkraftwerk Böblingen eine Anlage zu bauen und zu betreiben. Dabei würde der Klärschlamm seitens des Unternehmens in ausreichender Menge zu einem attraktiven Preis garantiert. Auch der politische Wille des Landes bestehe unzweifelhaft. Dies zeige nicht nur die Förderung der Machbarkeitsstudie durch das Land mit 60 %, sondern auch vielfache Erklärungen des Umweltministers, dass Baden-Württemberg hier eine Vorreiterrolle übernehmen werde.

Im Hinblick auf die Diskussion schlägt der **Verbandsvorsitzende** vor, den Beschlussantrag in der Form zu ändern, dass nur noch rechtliche, aber keine technischen Fragen geklärt werden sollen; d. h. die bisherige Nr. 2 würde entfallen. Als Obergrenze für diese Gutachten sehe er einen Betrag von 50 T€.

Herr **Hözlberger** bittet um Nachfrage bei allen Verbandspartnern, ob ein Interesse an der Umsetzung des Vorhabens bestehe.

Die Entsorgung des Klärschlammes sei nicht verpflichtende Aufgabe von RBB, sagt der **Geschäftsführer**, bringe aber ökologische Vorteile. Hinzu kämen an einem Standort im Verbund mit dem Restmüllheizkraftwerk Böblingen große Chancen für eine bessere Wirtschaftlichkeit und damit ein geringeres Verbrennungsentgelt, ohne dass irgendein Risiko für RBB entstehe, weil dies die Klärschlammmanlieferer übernehmen müssten.

Auch dem abgespeckten Beschlussantrag könne er aus den bereits erwähnten Gründen nicht zustimmen, betont Herr **Dr. Heß**.

Dass die Gutachterkosten für eine Maßnahme, für die der Zweckverband nicht zuständig sei, in die Umlage einfließen würden, halte er für rechtswidrig, erklärt Herr **Reusch**.

Herr **Pfeifer** hält es dagegen für richtig, dass der Zweckverband prüfe, wie er seine Struktur stärken könne, in dem er freie Ressourcen nutze, für die ein Markt vorhanden sei. Mit der Klärschlammverbrennung eröffne sich ein nachhaltiger Betriebszweig für den Zweckverband, der u. a. finanzielle Vorteile bringe. Bei der Entscheidung heute, für die ja bereits im letzten Jahr mit der Vergabe der Studie der Grundstein gelegt worden sei, gehe es darum, den Weg weiter zu beschreiten. Grundsatzbedenken hätten richtigerweise vor der Vergabe der Studie vorgebracht werden müssen. Er könne daher dem Kompromissvorschlag zustimmen.

Daraufhin stellt der **Verbandsvorsitzenden** den **geänderten Beschlussantrag** zur Abstimmung, wobei er nochmals betont, dass die Obergrenze für die Gutachten bei 50 T€ läge:

B e s c h l u s s :

1. Von den positiven Ergebnissen der Machbarkeitsstudie zum Klärschlammverbrennungsanlage und Rephosphorisierung am Standort RMHKW wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die steuer-, vergabe- und gebührenrechtlichen Fragen vertiefend zu untersuchen, ein optimiertes Geschäftsmodell zu entwickeln und auf dieser Grundlage mit den potenziellen Klärschlammmanlieferern Kontakt aufzunehmen.

Nach interner Abstimmung unter den einzelnen Verbandsmitgliedern ergibt sich folgende Stimmabgabe durch die jeweiligen Stimmführer:

Landkreis Böblingen,	18 Stimmen, dafür
Landeshauptstadt Stuttgart,	6 Stimmen, dagegen
Landkreis Calw,	7 Stimmen, Enthaltung
Landkreis Freudenstadt,	3 Stimmen, dafür

Bei 34 abzugebenden Stimmen ist damit der geänderte Beschluss mit der Mehrheit von 21 Stimmen angenommen.

Verbandsversammlung

25.11.2016–öffentlich



Tagesordnungspunkt 4 Nachwahl zum Verwaltungsrat

Ohne Aussprache fasst die Verbandsversammlung einstimmig den

B e s c h l u s s :

Zum Mitglied im Verwaltungsrat des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen und zu dessen Verhinderungsstellvertreterin werden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung gewählt:

Mitglied:

Herr Dr. Markus Reiners

Stellvertreter:

Herr Philipp Hill

Tagesordnungspunkt 5

Bekanntgaben und Anfragen

Frau **Müller** erkundigt sich, ob es stimme, dass HBCD-haltigen Bauabfällen beim Restmüllheizkraftwerk Böblingen nicht angenommen würden.

Bei diesen Dämmstoffen handelt es sich um eine Abfallart, die als Sonderabfall eingestuft sei, antwortet der **Geschäftsführer**. Für die Verbrennung dieser Stoffe habe der Zweckverband keine Genehmigung und werde eine entsprechende auch nicht beantragen, da die Stoffe einen sehr hohen Brennwert hätten und damit nicht nur Restmüll verdrängten, sondern durch die große Hitzebildung zu Schäden am Rost führen könnten..

Böblingen, den 02.12.2016


Roland Bernhard
Verbandsvorsitzender


Wolf Eisenmann
Geschäftsführer


Roland Ganzhorn
Schriftführer